Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-UniN ersitiit Bonn

20. Jahrgang | 30. März 1990 | Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Pharmazie
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
mit dem Abschluß des Zweiten Prüfungsabschnittes
der Pharmazeutischen Prüfung
vom 9. März 1990

Bonn

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Pharmazie
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
mit dem Abschluß des Zweiten Prüfungsabschnittes
der Pharmazeutischen Prüfung
vom 09.März 1990

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.März 1988 (GV.NW. S. 144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Auf der Grundlage der Bundesapothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGB1.I S 601), zuletzt geändert am 19. Juli 1989 (BGBl. I S 1478) und der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (AApp0 '89) (BGBL.I 1489) wird die Ordnung für den Studiengang Pharmazie mit dem Abschluß des Zweiten Prüfungsabschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vom 10. Juni 1986 (AB, 16. Jahrgang Nr. 5) wie folgt geändert:

1. § 12 (Physikalische Ubungen) wird gestrichen.

2. § 13 (Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

   Der Zweite Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung kann frühestens nach einem Studium von 8 Semestern und nach dem Bestehen des Ersten Prüfungsabschnittes abgelegt werden.

3. § 16 (Hinweise) wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Ober Angaben zur Benennung, Art und Dauer scheinpflichtiger und nicht scheinpflichtiger Lehrveranstaltungen sowie die Zuordnung zu einem bestimmten Studiensemester werden die Studierenden durch den "Studienplan" und die unter Berücksichtigung der tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungen jedes Semester aktualisierte "Liste der empfohlenen Lehrveranstaltungen" informiert. Dies erfolgt durch Anschläge vor Beginn der Vorlesungszeit an den Anschlagbrettern der Pharmazeutischen Institute Poppelsdorf, Kreuzbergweg 26 und Endenich,

An der Immenburg 4 sowie des Institutes für Pharmaze, Biologie, Nussallee 6.

(2) Studierende, die das Studium der Pharmazie vor dem 1. Oktober 1989 mit dem ersten Fachsemester aufgenommen haben und den Antrag auf Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung für eine vor dem 30.6.1991 stattfindende Prüfung stellen, legen den Ersten Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach den Vorschriften der AApp0 '71 ah Das nachfolgende Studium wird nach den Vorschriften der AApp0 '89 fortgesetzt.

Ab Wintersemester 1991/92 werden an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für das Grundstudium nur noch Veranstaltungen angeboten, die der AApp0 '89 entsprechen. Bis dahin erfolgt die Umstellung semesterweise beginnend im WS 89/90 dem 1. Fachsemester.

(3) Studierende, die das Studium der Pharmazie vor dem 1. Oktober 1987 aufgenommen haben und den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vor dem Oktober 1993 stellen, legen auch den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach den Vorschriften der AApp0 '71 ab; auf Antrag können sie jedoch, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, nach dem 1. April 1990 auch nach den Vorschriften der AApp0 '89 zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung zugelassen und geprüft werden.

Ab dem Sommersemester 1991 werden an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für das Hauptstudium nur noch Veranstaltungen angeboten, die den Vorschriften der AApp0 '39 entsprechen. Bis dahin erfolgt die Umstellung semesterweise beginnend im WS 89/90 mit dem fünften Fachsemester.

(4) Bei der Zulassung zum Ersten oder Zweiten Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind die nach der AApp0 '71 vorgeschriebenen Nachweise und die nach der AApp0 '89 vorgeschriebenen Nachweise als gleichwertig anzusehen.

(5) Studierende, die an den praktischen Lehrveranstaltungen "Quantitative anorganische Analyse (einschließlich elektrochemischem Praktikum)", "Pharmazeutische Chemie I (Arzneimittelsynthese, einschließlich chromatographischem Praktikum)" und "Pharmazeutische Chemie II (Arzneibuchuntersuchung, einschließlich spektroskopischem Praktikum)" nach der Studien-

ordnung vom 30.Juli 1986 (AApO '71) erfolgreich teilgenommen haben, erhalten auf Antrag und bei Vorlage der 3 Bescheinigungen von dem für die praktische Lehrveranstaltung "Instrumentelle Analytik" verantwortlichen Hochschullehrer eine Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Instrumentelle Analytik" nach der AApO '89. Diese Regelung gilt für Studierende, die den Antrag auf Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt vor dem 1. Oktober 1993 stellen.

(6) Kann eine nach der AApO '89 erforderliche Lehrveranstaltung von der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nicht oder nicht in ausreichendem Umfang angeboten werden, so stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission für den Zweiten Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung darüber eine Bescheinigung aus, die bei der Zulassung zum Ersten oder Zweiten Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach der AApO '89 dem Landesprüfungsamt vorgelegt werden kann, wenn der Antrag auf Zulassung zu diesen Prüfungsabschnitten vor dem 1. April 1993 gestellt wird. Der Studierende ist damit vom Nachweis der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung befreit.

(7) Wird eine Prüfung, die gemäß den Vorschriften der AApO '71 abgelegt wurde, nicht bestanden, wird die Wiederholungsprüfung bis zum 30. Juni 1992 nach den gleichen Vorschriften abgelegt; danach gilt die AApO '89 auch für solche Wiederholungsprüfungen.

(8) Im Ersten Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung werden Studierenden, unabhängig davon, ob sie nach der AApO '71 oder der AApO '89 zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung zugelassen wurden, die gleichen Fragen vorgelegt.

(9) Studierende, die den Antrag auf Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vor dem 1. April 1992 stellen, müssen den in der AApO '89 vorgesehenen Nachweis über die abgeleistete Famulatur nicht erbringen. Für Apothekerassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten entfällt der Nachweis der Famulatur auch nach diesem Zeitpunkt.

(10) Die gleichzeitige Teilnahme an zwei sich zeitlich ganz oder teilweise überschneidenden scheinpflichtigen Lehrveranstal-

tungen ist nicht möglich.

4. Die in Anlage I vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen werden neu geregelt. Danach ist erforderlich für die Teilnahme
   - an der praktischen Lehrveranstaltung "Quantitative anorganische Analyse" die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Qualitative anorganische Analyse",

   - an der praktischen Lehrveranstaltung "Pharmazeutische Chemie I (organisch-chemische Arzneistoffe)" die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Quantitative anorganische Analyse",

   - an der praktischen Lehrveranstaltung "Instrumentelle Analytik" die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen "Pharmazeutische Chemie I", "Physikalische Übungen für Pharmazeuten", "Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten" und an dem Seminar "Mathematik für Pharmazeuten",

   - an der praktischen Lehrveranstaltung "Arzneiformenlehre I" die erfolgreiche Teilnahme an dem Seminar "Pharmazeutische und medizinische Terminologie",

   - an der praktischen Lehrveranstaltung "Cytologische und histochemische Grundlagen der Biologie" die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Pharmazeutische Biologie I",

   - an der praktischen Lehrveranstaltung "Physikalische Übungen für Pharmazeuten" die erfolgreiche Teilnahme an dem Seminar "Mathematik für Pharmazeuten",

   - an der praktischen Lehrveranstaltung "Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten" die erfolgreiche Teilnahme an dem Seminar "Mathematik für Pharmazeuten".

5. Die in der Anlage II vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch bestimmter Veranstaltungen werden wie folgt neu geregelt. Danach ist erforderlich für die Teilnahme

   - an der praktischen Lehrveranstaltung "Pharmazeutische Chemie II (Arzneibuchuntersuchungen)" der Nachweis der bestandenen Prüfung "Grundlagen der pharmazeutischen Analytik" des Er-

sten Prüfungsabschnittes.

- an der praktischen Lehrveranstaltung "Pharmazeutische Chemie III (Toxikologie, Arzneimitteluntersuchung)" die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen "Pharmazeutische Chemie II" und "Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich klinische Chemie".

- an der praktischen Lehrveranstaltung "Pharmazeutische Biologie II (Drogenuntersuchungen)" die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen "Pharmazeutische Biologie I" und "Bestimmungsübungen, Arzneipflanzenexkursionen".

- an der praktischen Lehrveranstaltung "Pharmazeutische Biologie III (Phytochemische Methoden und Arzneibuchuntersuchungen)" die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Lehrveranstaltung "Pharmazeutische Chemie II".

- an der praktischen Lehrveranstaltung "Arzneiformenlehre II" der Nachweis der bestandenen Prüfung "Physik und Grundlagen der physikalischen Chemie" des Ersten Prüfungsabschnittes.

6 Die für die Zulassung zum Zweiten Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach der AAppO '89 erforderlichen Nachweise können, so lange der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung noch nicht bestanden ist, nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden. Damit ist für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen und Seminaren des Hauptstudiums immer der erfolgreiche Abschluß aller praktischen Lehrveranstaltungen und Seminare des Grundstudiums erforderlich.

Artikel II

1. Obergangsbestimmungen

- Artikel I Nr. 4 gilt nur für Studierende, die das Studium der Pharmazie nach dem 1. Oktober 1989 mit dem ersten Fachsemester aufgenommen haben.

- Artikel I Nr. 2, 5 und 6 gelten nur für Studierende, die den Ersten Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach dem 1. Oktober 1989 ablegen.

2. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.
Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 14.02.1990.

Bonn, den 09. März 1990

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn